

Deutschland 1945 bis 2009

Zwischen Diskriminierung und Minderheitenschutz

Sachtext

Zwischen Diskriminierung und Minderheitenschutz

Fragen

Wie und mit welchen Begründungen wurden Sinti und Roma nach 1945 ausgrenzt?

Was heißt das für die Sinti und Roma?

Was änderte sich nach 1979?

Wer waren die treibenden Kräfte zu den Veränderungen?

Was beinhaltet das Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten?

Nach 1945 wurde in den Bundesländern, dann in der Bundesrepublik Deutschland ein demokratisches Staatswesen aufgebaut, das Diskriminierungen jeglicher Art unterbinden sollte. (Art. 3 Grundgesetz)

Die Realität war aber, dass dies nicht für alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen galt. Schon in der Besatzungszeit wurden Sinti und Roma wieder unter Generalverdacht gestellt: sie galten als Gegner der Ordnung und wurden als Sicherheitsproblem bezeichnet. Sie mussten nun erleben, dass die diskriminierende Gesetzgebung in der Tradition des „Zigeunergesetzes“ von 1929 in Kraft blieb, dass die Ausnahmebestimmungen des nationalsozialistischen Grunderlasses aus dem Jahre 1938 durch die Alliierten verboten werden mussten und dass in Entschädigungsverfahren sehr früh von den Behördenmitarbeitern Zweifel am rassistischen Charakter der Verfolgung vor 1943 geäußert wurden, die 1956 dann vom Bundesgerichtshof bestätigt wurden. Die Begründung war, dass alle vorherigen Maßnahmen „präventiv“ gewesen seien angesichts der vom BGH unterstellten Kriminalität bei den Sinti und Roma.

Das „Zigeunerbild“, das in mehr als 20 Generationen zuvor geprägt worden war, hatte auch nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus Bestand.

Für viele Sinti und Roma, die den Nationalsozialismus überlebt hatten, bedeutete dies eine abermalige Ausgrenzung, die auch ihre Kinder erleben mussten, wenn sie weiterhin in den Schulen in die letzte Reihe gesetzt wurde oder wenn Schulbehörden einen unregelmäßigen Schulbesuch als kulturelle Eigenart der Sinti und Roma betrachteten. Das führte u. a. auch dazu, dass Sinti und Roma zu Teil ihre Herkunft verleugneten, um ihre berufliche Laufbahn nicht zu gefährden. Oder ein Kind sagt zu seinem Großvater: „Opa, ich möchte nicht, dass du mich von der Schule abholst. Die anderen sollen nicht wissen, dass wir Sinti sind.“

Erst in den späten 1979er Jahren veränderte sich in einem Teil der Mehrheitsbevölkerung die Wahrnehmung der Sinti und Roma, als diese sich als Bürgerrechtsbewegung organisierten, die durch Aktionen auf die Belange und Missstände aufmerksam machte. Anfang der 1980er wurden dann die Verbände der Sinti und Roma gegründet, so auch der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen.

1995 verabschiedete der Europarat ein Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. In Deutschland zählen zu diesen anerkannten Minderheiten neben den Dänen, den Friesen und den Sorben auch als vierte Sinti und Roma. Damit werden die Bestimmungen des Grundgesetzes, das alle Bürgerinnen und Bürger als Individuen schützt auf nationale Minderheiten erweitert.

1998 hat die Bundesrepublik Deutschland die Bestimmungen anerkannt und sich damit auch gegenüber den deutschen Sinti und Roma verpflichtet, diese vor Diskriminierung zu schützen und in ihrer Entwicklung zu fördern.